

Nokr H 0101

Eugen Huber.

Ein Nachruf

von

Ulrich Stutz.



Eugen Huber.

Ein Nachruf

von

Ulrich Stutz.



Sonderabdruck

aus der

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Band XLIV. Germanistische Abteilung



iederum betrauert die Germanistik einen ihrer Besten: am 23. April 1923 verschied nach schwerem Leiden zu Bern und am 26. wurde daselbst nach einer erhebenden Leichenfeier im Münster unter Teilnahme von Fakultät und Universität, des Schweizerischen Bundesrates und anderer Behörden, aber auch einer großen sonstigen Trauergemeinde, ja man kann sagen, „der ganzen Schweiz, der er angehörte“, begraben Eugen Huber.

Sein Lebenslauf ist bald erzählt. Geboren am 13. Juli 1849 zu Stammheim als jüngster Sohn des in dem gleichfalls zürcherischen Altstetten beheimateten Arztes Dr. Konrad Huber und seiner Gattin geborenen Widmer besuchte Huber das Gymnasium in Zürich und bezog daselbst im Herbst 1868 die Universität. Das dritte und vierte Semester studierte er in Berlin. Am 9. März 1872 promovierte er in Zürich magna cum laude zum Doktor beider Rechte. Dann verbrachte er noch ein Semester in Wien, reiste nach Oberitalien, Genf, Paris und London, habilitierte sich am 1. Februar 1873 mit einer Vorlesung über „Die Handfesten des Mittelalters“ in Zürich, machte aber von der *venia legendi* daselbst keinen Gebrauch, sondern habilitierte sich nach Bern um, wo er zugleich als Bundesstadtkorrespondent der Neuen Zürcher Zeitung tätig war. 1875 kehrte er nach Zürich zurück und übernahm bald die Leitung des genannten Blattes. Auch gründete er nunmehr mit Lina Weißer, einer in Heilbronn geborenen, in Zürich aufgewachsenen Württembergerin, einen eigenen Hausstand; ein Töchterchen, das als einziges Kind dieser Verbindung entsproß, starb allerdings schon in dem zarten Alter von anderthalb Jahren. Eine abfällige Kritik, die auf der Generalversammlung der Aktionäre, aber auch in

anderen Kreisen der liberalen Partei an der politischen Haltung der Zeitung geübt wurde, nahm Huber zum Anlaß, um zum 1. Juli 1877 aus seiner Redaktionsstellung auszuschcheiden und als Verhörrichter und Polizeidirektor des Kantons Appenzell Außer-Rhoden nach Trogen zu gehen. Am 14. März 1881 wurde er dann in Basel außerordentlicher, das Jahr darauf ordentlicher Professor für schweizerisches Zivilrecht an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten auscheidenden Paul Friedrich v. Wyß. Als Huber eben das Rektorat der Universität übernommen hatte, erging 1888 an ihn ein Ruf nach Preußen, zuerst für Marburg und dann, noch ehe er das dortige Lehramt antreten konnte, nach Halle, wo er von 1888 bis 1892 deutsches, Handels- und Staatsrecht gelehrt hat. Zum Wintersemester 1892/93 folgte Huber einem Rufe in die Heimat nach Bern als Nachfolger des ihm freundschaftlich zugetan gewesenen Karl Gustav König; in Verbindung damit wurde ihm der Auftrag erteilt, ein eidgenössisches Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Im Jahre 1900 konnte sein Vorentwurf, 1904 der in der Hauptsache sich als sein Werk darstellende amtliche Entwurf vorgelegt werden. Am 10. Dezember 1907 wurde letzterer mit geringfügigen Änderungen vom Nationalrat, dessen Mitglied Huber von 1902 bis 1911 war, und vom Ständerat einstimmig angenommen. Am 1. Januar 1912 trat das Gesetzbuch in Kraft. Neben dieser Arbeit und der an der Revision des Schweizerischen Obligationenrechts, wozu noch die Tätigkeit als ständiger juristischer Berater des Schweizerischen Bundesrates, insbesondere seines Justiz- und Polizeidepartements kam, versah Huber in vollem Umfang und mit größtem Erfolge seine Professur für eidgenössisches und bernisches Zivilrecht. Schwer traf es ihn, daß er 1910 nach vierunddreißig Jahren glücklichster Ehe seine Gattin verlor. Eine Pflgetochter, die nunmehr an Stelle der Mutter die Sorge für den Vater übernahm, dann aber zu dessen Freude dem Sohne seines ältesten Bruders die Hand zum Lebensbunde reichte, und schließlich 1918 eine zweite, wiederum sehr glückliche Verbindung mit Maria Schuler, Tochter des glarnerischen Oberrichters und späteren Fabrikbesitzers Fridolin Schuler, brachten bald wieder neues

Behagen in sein schönes Heim im Rabbental mit dem wundervollen Blick auf das Münster, die Stadt und die Alpen. Da trat Ende 1921 ein schweres Herz- und Nierenleiden hervor; es ließ ihn zwar noch einige Male aufatmen, aber nicht wieder zum Lehren kommen, vielmehr kurz vor dem Ende, im Sommer 1922, nach dreißigjähriger Wirksamkeit an der Berner Hochschule in den wohlverdienten Ruhestand treten.

Von Hubers Schrifttum scheidet an dieser Stelle aus, was sich auf die Rechtsphilosophie bezieht, vielleicht aber noch treffender als seine juristische Altersweisheit zu bezeichnen wäre. Gesetzgeber haben überhaupt die Neigung, das von ihnen geschaffene positive Recht hinterher philosophisch zu unterbauen, ihr Werk als auf allgemeingültige Grundgedanken zurückgehend zu erweisen und damit in einer gewissen Verklärung erscheinen zu lassen. Huber begann 1911 mit einer kleinen Schrift zu Otto Gierkes, seines einstigen Lehrers und seitherigen Freundes siebzigstem Geburtstag über „Bewährte Lehre“ im Zusammenhange mit dem inzwischen auch von Anderen viel erörterten Art. 1 seines Gesetzbuches, der den Richter anweist, in Ermangelung einer gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Vorschrift nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, und dabei bewährter Lehre und Überlieferung zu folgen; hiezu sei übrigens doch einmal darauf hingewiesen, daß im Rechte der katholischen Kirche und zwar durchaus nicht erst seit Cod. i. c. can. 6 no. 2^o, sondern von alters her die probati auctores zum mindesten als Auslegungsmittel eine ähnliche Rolle spielen. In kurzem Abstände folgten Aufsätze über „die Realien der Gesetzgebung“ sowie über „soziale Gesinnung“, beide 1912, u. a. Hinzu kam die von Halle herstammende, mit regem wissenschaftlichem Austausch verbundene Freundschaft mit Rudolf Stammler und, wie man jetzt erst erfährt, eine schon in jungen Jahren gehegte Abneigung gegen die hergebrachte Richtung der Rechtswissenschaft einer- sowie eine nicht weniger tiefgehende Hinneigung zur Philosophie andererseits. So kehrte der Siebzigjährige zu seiner ersten Liebe zurück und schrieb über „Recht und Rechtsverwirklichung“ 1920

und als „Nachklang“ dazu die Festgabe seiner Fakultät für die Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins von 1922 „Das Absolute im Recht“, Arbeiten, deren Hauptwert wohl darin liegt, daß sie den Leser einen Blick in das Innere ihres Verfassers tun lassen, daß sie Konfessionen sind.

Ein von Bundesrat Louis Ruchonnet angeregter Beschluß desselben Vereins vom 16. September 1884, eine vergleichende Darstellung der kantonalen Privatrechte zu veranlassen und zu unterstützen, hatte einst den Anstoß gegeben zu Hubers erster großen germanistischen Leistung, dem dreibändigen System des Schweizerischen Privatrechts. Für die Ausführung des Planes war er der gegebene Mann, einmal wegen seiner gleich zu erwähnenden älteren Schriften, und sodann, weil er eben damals an die Ausarbeitung einer Geschichte des schweizerischen Familien- und Erbrechts gegangen war. Darum hat er auch das Werk in erstaunlich kurzer Zeit, 1886—1889 herausgebracht und darin die fünfundzwanzig kantonalen Privatrechte klar und übersichtlich, wie er selbst sagt, „systematisch zusammengestellt“. Die deutsche Rechtswissenschaft hatte dem nichts Entsprechendes oder gar Gleichwertiges an die Seite zu stellen, trotz der teils wenig früheren, teils gleichzeitigen Bemühungen Paul Roths, und obschon auch sie etwas Derartiges als Vorarbeit für die Kodifikation sehr wohl hätte brauchen können. Aus diesem praktischen Zwecke und dadurch, daß man es damals, als das Obligationenrecht in Kraft getreten, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs aber in greifbare Nähe gerückt war, mit der Vorbereitung der Vereinheitlichung, noch ohne daß die erst 1898 erreichte Zuständigkeit des Bundes für das gesamte Privatrecht gegeben war, offenbar eiliger hatte als später, erklärt sich wohl, wie von dem Verfasser im ersten systematischen Bande S. 44 auch angedeutet wird, vor allem noch ein Anderes: nämlich daß Huber, der durch den Auftrag doch bei einer historischen Arbeit betroffen worden war, von der durch die Sache geforderten Art des Vorgehens abwich und das Werk, statt es mit einer geschichtlichen Darstellung zu eröffnen, 1893, schon von

Bern aus, in einem starken vierten, dem Andenken Johannes Schnells gewidmeten Bande mit einer solchen abschloß. Zweifellos verdankt dem der systematische Teil seine in diesem Fall einen Vorzug darstellende gefällige Leichtflüssigkeit. Dem geschichtlichen dagegen gereichte die Umkehrung nicht ebenso zum Vorteil. Schon aus dem äußeren Grunde, weil er fern von dem Untersuchungsgebiet, in Halle, ausgearbeitet werden mußte, was nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging und überhaupt nur dank größtem Entgegenkommen der Basler Bibliothek möglich war. Vor allem aber, weil der Verfasser der gerade für diese Aufgabe besonders günstigen rechtshistorischen Stimmung, die in Basel auf ihn eingewirkt hatte, mehr und mehr entrückt und einer anderen, ihm von Natur besser zusagenden Gedankenwelt nähergebracht wurde. Zwar bei dem ersten Abschnitte, der natürlich auf das für das Privatrecht in Betracht Komende beschränkten Geschichte der schweizerischen Rechtsquellen, die Huber voranschicken mußte, weil es damals wie übrigens noch heute an einer eigenen Darstellung dieses Gegenstandes gebrach, macht sich jener Wechsel begreiflicherweise am wenigsten bemerkbar. Mit diesem Teile seiner Aufgabe war er ja auch von langer Hand vertraut; ich erinnere an seinen Zürcher Habilitationsvortrag und an seine 1875 im zehnten Bande der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins S. 97ff. erschienene Untersuchung über die Satzungsbücher der Stadt Bern. So hat Huber für die Geschichte der Privatrechtsquellen der Schweiz geleistet, was bei dem damaligen Stande der Quellenpublikation und der Vorarbeiten unter Heranziehung einigen handschriftlichen Materials überhaupt zu leisten war, und alle Früheren weit hinter sich gelassen; trotz sehr vielem, was inzwischen, nicht zuletzt infolge des großen Unternehmens der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, das Huber 1894 anregen half und bis unmittelbar vor seinem Tode mit geleitet hat, hinzugekommen ist, hat diese Darstellung als Ganzes heute noch als grundlegend zu gelten. Nicht anders sind die letzten zwei Drittel eine ausgezeichnete Leistung, die Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute, bei deren Ausarbeitung ihm übrigens weithin seine Zürcher Dissertation von 1872

„Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reiche“ ebenso zugute kam wie seine auch schon 1875, wiederum in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, veröffentlichten „Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz“ unter Benutzung von Notizen, die der inzwischen verstorbene Berner Professor Walther Munzinger über einen von ihm 1872 gehaltenen, von Huber aber nicht mit angehörten Vortrag hinterlassen hatte. Ein gewaltiges Material ist in diesem speziellen Teile der Huberschen Geschichte unter sorgfältigster Beachtung „der lokalen Eigentümlichkeiten“ aufgearbeitet, „allen seinen tausendfachen Einzelheiten“ ist, wie der Verfasser sich ausdrückt, darin „ihr passendes Plätzchen verschafft“. Kein Wunder, daß die seitherige schweizerische Forschung, nicht zuletzt zahlreiche von Huber angeregte oder auf seinen Spuren noch weiter in Einzelgebiete oder Einzelfragen eindringende Dissertationen, von diesem Werke ausgehen. Desgleichen haben die Bearbeiter des deutschen Privatrechts und seiner Geschichte, denen das Buch wegen seines Reichtums an köstlichem deutschestem Rechtsstoff und wegen der sauberen, klaren und übersichtlichen Darstellung imponieren mußte, es gerne und mit Gewinn benutzt. Aber Tatsache ist und bleibt auch, daß Ströme lebendigen Wassers von ihm nicht ausgegangen sind, und daß es Impulse der Germanistik nicht in nennenswertem Maße gegeben hat; ich wüßte keine deutschrechtsgeschichtliche Lehre, deren Wiege Hubers Geschichte des schweizerischen Privatrechts wäre. Das lag nicht nur daran, daß eine grundsätzlich auf die Schweiz beschränkte Privatrechtsgeschichte in den weiten deutschen Landen naturgemäß doch nicht dasselbe Interesse zu erwecken vermochte wie etwa Andreas Heuslers schweizgeborene Institutionen des deutschen Privatrechts, die eben für jeden deutschen Leser, nicht bloß für den alamannischer oder sonst süddeutscher Herkunft, sondern auch für den Franken und den Sachsen etwas von seines Stammes Vergangenheit und seines Wesens Art mitanklingen ließen. Auch daß Huber, wie das Letzte, was er überhaupt von eigentlich Germanistischem geschrieben hat, sein feiner Essay

„Deutsches Privatrecht“, der 1896 im zwanzigsten Bande von Schmollers Jahrbuch anlässlich der Veröffentlichung des ersten von Gierkes Deutschem Privatrecht erschien, uns lehrt, weil mehr dogmen- als rechtsgeschichtlich gerichtet, eher an dieses Meisters Seite gehört hätte als an die Brunners oder Heuslers, an die er mit seiner Privatrechtsgeschichte trat, löst noch nicht völlig das Rätsel. Vielmehr geben den Schlüssel die leitenden Ideen des Buches, die aus dem speziellen Teile herausleuchten und im zweiten Kapitel des allgemeinen vorweg entwickelt sind. Es steckt sehr viel Richtiges darin, und höchst lehrreich ist auch das dabei von Huber Entwickelte. Jedoch es ist zu einem guten Teil mehr von außen und aus der Gegenwart in die alte Zeit und in das alte Recht hineingetragen als aus ihnen herausgeschöpft. Huber hat eben mit größter Hingabe an seinen Stoff sich herangearbeitet, aber er erlebte mit seinem Denken und Empfinden die Welt nicht eigentlich mit, aus der heraus jenes geboren war. Max Rümelin, der auf Grund einer fast fünfundsiebzigjährigen engen freundschaftlichen Verbundenheit fein und wahr seinen Freund und dessen Lebenswerk so geschildert hat, wie er es in gewissenhafter Durchforschung erkannt zu haben glaubt, und wie es in der Hauptsache wohl auch Hubers nähere Umgebung, bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar dieser selbst auffaßte, rühmt dem Buche vom Standpunkte der Interessenjurisprudenz aus bedeutende Vorzüge nach. Man wolle es nicht mißverstehen, wenn ich eben diese Äußerung benutze, um anzudeuten, worin die Schwächen von Hubers Werk bestehen. Gerade mit solchen Anschauungen und Begriffen darf man dem alten Recht so wenig kommen als der alten Zeit mit Fernsprecher und Flugzeug. Es sind vielfach moderne Maßstäbe, und es ist im Grunde durchaus moderne Betrachtungsweise, die Hubers Buch beherrschen, während der Historiker, namentlich der des Mittelalters, zwar ganz wohl ein moderner Mensch sein kann, aber außer Quellenkenntnis und Quellenschulung namentlich Vergangenheitsphantasie haben, für die Vormoderne also vormodern, für das Mittelalter insbesondere mittelalterlich denken und empfinden können, kurz dem Stoffe kongenial

sein muß, wodurch dieser allein zum Wiederaufleben erweckt werden kann.

Nein, vom Standpunkte der Rechtsgeschichte aus gebührt die Palme nicht Hubers Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, sondern drei Abhandlungen, der über das kölnische Recht in den zähringischen Städten, 1882 im zweiundzwanzigsten Bande der von da an von ihm mit herausgegebenen Zeitschrift für Schweizerisches Recht S. 3ff. gedruckt, dann der andern über die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste, die er im Auftrage der Basler Universität 1884 als Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Berner herausgab, endlich und am meisten der dritten über die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894 als Festschrift der Berner Hochschule zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens derjenigen zu Halle erschienen. Man beachte, daß diese Trias zum Teil in, zum Teil, wenn ich so sagen darf, gegen Basel entstanden ist. Gewiß hat sich Huber daselbst trotz freundlichster Aufnahme nie so recht wohl gefühlt, obschon er an sein dortiges Wirken natürlich auch angenehme Erinnerungen bewahrte, wie er denn später gelegentlich gerade auch mit mir z. B. wegen der heilsamen Verbindung von Lehr- und richterlicher Tätigkeit, von der wir beide, freilich zu verschiedenen Zeiten, viel profitiert hatten, im Lobe der Basler Jahre gerne sich zusammenfand. Wer ihn und das politisch, aber auch kirchlich-religiös wesentlich verschieden gerichtete, zumal gegenüber andersdenkenden Ostschweizern von jeher etwas zurückhaltende akademische Basel von damals gekannt hat, wird dies Mißbehagen begreifen. Möglich auch, daß der ältere, schon auf der Höhe seines Ruhmes angelangte und auch als Altbasler präponderierende Heusler ihm etwas in der Sonne stand; die Art und Weise, wie Huber eine 1885 im sechsundzwanzigsten Bande der Zeitschrift für Schweizerisches Recht S. 644ff. begonnene Besprechung von Heuslers Institutionen im folgenden Bande S. 499 bei dem gerade ihn besonders angehenden zweiten Teile, weil ihm jetzt die Zeit fehle, also wegen Arbeitsüberhäufung, jäh abbrach, legt diese auch sonst nicht unwahrscheinliche Annahme nahe.

Das alles ändert aber nichts an der Tatsache, daß Hubers rein germanistische, insbesondere rechtshistorische Entwicklung in und durch Basel auf ihrem Gipfelpunkt anlangte, und daß seine Basler Zeit, in der ja auch das System des Schweizerischen Privatrechts entstand, wissenschaftlich ganz besonders fruchtbar gewesen ist.

Die erstgenannte Studie ist die um die nötigen Quellen- und Literaturnachweise vermehrte Basler Antrittsrede Hubers. In ihrer Durchsichtigkeit und Einfachheit stellt sie eine Musterleistung dar und gab einen Vorgeschmack von dem, was der Verfasser nachher in seinem Buche für die Quellengeschichte leistete. Mit ihr griff auch Huber ausnahmsweise in seiner Forschung einmal über den schweizerischen Bereich hinaus, allerdings nur bis Freiburg im Breisgau und durchaus um des Zähringerrechtes in den Schweizerstädten willen. Das Ergebnis, daß die Berufung auf das Kölner Recht in der Handfeste und im Stadttrodel Freiburgs nicht auf eine wirkliche Rechtsübertragung hindeute, sondern mehr nur programmatische, fast möchte man sagen, theoretische Bedeutung gehabt habe, um das städtische Recht als Kaufleuterecht in besonderem Sinne hinzustellen, wie es denn auch zu einem Rechtszuge nach Köln als Oberhof nie gekommen sei, ist bis auf den heutigen Tag Gemeingut unserer Wissenschaft geblieben. Aber selbst wenn, was nach meinem Wissen nicht ausgeschlossen erscheint, es sich herausstellen sollte, daß ein Rechtszug doch stattgefunden hat, und daß das Kölner Recht für Freiburg eine größere Bedeutung besaß, als Huber zugibt, so würde doch seine Abhandlung wegen ihrer ganzen Anlage und Durchführung, auch abgesehen davon, daß sie die Lehre nun schon bald ein halbes Jahrhundert lang beherrscht, immerdar ein Schmuckstück unserer Fachliteratur bleiben.

Von weit größerer Tragweite erwies sich die zweite Abhandlung, die über das eheliche Güterrecht der Berner Handfeste und ihre historische Grundlage. Diese erblickte Huber in dem Stammesrechte der Burgunden und führte demgemäß das System der Eigentumseinheit in der Hand des Ehemannes auf letzteres zurück. Auch bei den Alamannen glaubte er es dann zu finden. Mit diesen Güterrechten

hatte er sich, wie wir wissen, schon früher befaßt. Aber von jener Lehre ist in den oben genannten älteren Schriften Hubers noch nichts zu finden, vor allem auch nicht von der weiteren, besonders geistvollen, daß aus diesem Urgüterrecht die späteren der Güterverbindung und der allgemeinen Gütergemeinschaft im Zusammenhange mit der Anerkennung eines Weibererbrechts auch in Liegenschaften entstanden seien, indem die nunmehr Grundstücke in die Ehe mitbringende oder nachträglich erwerbende Frau entweder zur gleichgeordneten, wenn auch von der Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens ausgeschlossenen Eigentüms-trägerin oder gar zur gesamthänderischen Miteigentümerin am ganzen Gute der Gatten aufgerückt sei. Bekanntlich hat Heusler zwei Jahre nachher in dem 1886 erschienenen zweiten Bande seiner Institutionen, an denen er aber seit 1879 arbeitete, dieselbe Ansicht, nur auf viel breiterer Grundlage, vertreten, dabei, wie schon im Jahre zuvor in einer Besprechung der Festschrift Hubers im sechsundzwanzigsten Bande ihrer Zeitschrift S. 355, die Priorität und das Verdienst des Kollegen rückhaltlos anerkennend, aber in durchaus selbständiger Weise, so daß, selbst wenn man ihm überhaupt etwas anderes als Originalproduktion zutrauen wollte, in diesem Falle kein Zweifel daran sein könnte, daß solche bei ihm vorliegt. Die ganze Theorie hat ja in ihrer Einfachheit und einleuchtenden Anschaulichkeit das Berückende und Bestrickende an sich, das auch sonst Heuslers rechtsgeschichtlichen Eingebungen eigen ist. Weder er noch Huber haben sich übrigens, wenigstens mir gegenüber, je über diese Dinge auch nur andeutungsweise geäußert. Aber nach dem oben festgestellten Befunde wird man annehmen müssen, daß die Beiden, auf verschiedenen Wegen und jeder nach seiner Art, nebeneinander, aber wohl auch im Austausche und bis zu einem gewissen Grad im Wettbewerbe miteinander zu dieser Auffassung gekommen sind, bei der es sich also recht eigentlich um eine Basler Errungenschaft handelt. Für die Geschichte unserer Wissenschaft immerhin ein recht bedeutsames Ergebnis! Denn alsbald trat diese Lehre ihren Siegeszug an. Gierke, Rudolph Söhm, Karl v. Amira, später auch Rudolf Hübner u. A. haben sie

angenommen und mit vertreten. Freilich Richard Schröder, der Spezialist der Geschichte des ehelichen Güterrechtes, erhob Widerspruch, und ebenso Friedrich v. Wyß, einer der besten Kenner des alamannischen und überhaupt der in Oberdeutschland links des Rheins einst in Geltung gewesenen Rechte. Auch Heinrich Brunner ging nicht dazu über. In der Tat, die Quellen sind, namentlich in den nichtburgundischen Gebieten, kaum mit dieser Konstruktion in Einklang zu bringen. Eine Klärung war vom dritten Bande der großen Rechtsgeschichte Brunners zu erhoffen; aber leider ist dieser nicht mehr so weit gekommen. Die Frage muß wohl bis zu einer völlig neuen Aufarbeitung des Quellenmaterials offen bleiben. Aber wie die spätere Lösung auch ausfallen mag, durch ihren Geist, durch ihre Wirkung auf die Forschung und durch die Nachhaltigkeit des Eindrucks, den sie auf die fachwissenschaftliche Mit- und Nachwelt gemacht hat und noch macht, bleibt die Huber-Heuslersche Lehre von den Anfängen des ehelichen Güterrechtes eine rechtshistorische Glanzleistung.

Und nun noch die Schrift über die Gewere. Entstanden ist sie freilich in Bern. Aber erwachsen ist sie am Widerspruch gegen Heuslers bis dahin unbestritten herrschende Geweretheorie, und gegen diese vornehmlich ist sie gerichtet, wenschon ihr Verfasser in bewunderungswürdiger Sachlichkeit und mit nicht minder bewunderungswürdigem Geschick jede eigentliche Polemik vermied. So hat sie denn auch, wenigstens was den Begriff und die Bedeutung der Gewere anlangt, Heuslers Lehre verdrängt und sein einige zwanzig Jahre zuvor erschienenenes Buch weithin überholt. Das vermochte Huber in diesem Falle gerade durch seine mehr besinnlich-konstruktive, Heusler würde sagen: scholastische, aber hier dem Stoffe, dem rein rechtshistorisch nach Lage der Quellen überhaupt nicht beizukommen ist, angemessene, derjenigen Wilhelm Eduard Albrechts wieder mehr sich annähernde Art, die die Dinge nicht überscharf klärt und dabei zerbricht, sondern sie in einem gewissen mystischen, der deutschmittelalterlichen Denkweise diesmal wirklich entsprechenden Nebel beläßt. Die Geweretheorie Hubers kann und braucht hier nicht

des Näheren dargelegt zu werden. Aber daran sei noch erinnert, daß, zumal nachdem Gierke sie übernommen und auch auf das neuere und neueste Recht angewendet hatte, die durch Huber in den Sattel gesetzte Publizitätstheorie bis zur Übertreibung die Köpfe gefangen genommen hat, daß von ihm auch die wichtige Beobachtung herrührt, der Grundbucheintrag habe später die Funktionen der Liegenschaftsgewere übernommen, ja daß er sogar für die Anfänge des Sachenrechts wertvolle Winke gegeben hat. Das letzte Wort in Sachen der Gewere ist noch nicht gesprochen. Aber Huber dürfte von allen, die bisher damit sich befaßt haben, der Wahrheit am nächsten gekommen sein. Kurz, seine Schrift über die Gewere ist, gerade in ihrer schlichten, kunstvoller Aufmachung entbehrenden Anspruchslosigkeit ein Volltreffer und der Haupttitel von Hubers Ruhm auf dem Gebiete der deutschrechtlichen Forschung.

Germanistische Erudition und rechtsphilosophische Interessen waren nun aber bei Huber schließlich doch nur Mittel zu einem höheren Zwecke und stellten sich bei ihm in den Dienst einer noch größeren Aufgabe, der gesetzgeberischen Leistung. Dasselbe gilt übrigens von seiner Persönlichkeit und seiner ganzen geistigen Einstellung.

Von unersetzter Gestalt und an sich keineswegs eine imponierende, vielmehr einfach bürgerliche Erscheinung nahm er doch alsbald jeden durch die Freundlichkeit und die Herzengüte für sich ein, die aus seinen klugen graublauen Augen herausleuchtete. Selbst überaus feinfühlig und leicht verletzt war er gegen Andere fast bis zur Weichheit milde, hart nur gegen sich, insbesondere in der Erfüllung seiner Pflichten, zäh in der Verfolgung seiner Pläne und unermüdlich in der Arbeit. Äußerst vorsichtig, hielt er mit seiner Ansicht, wenn sie nicht auf Beifall rechnen konnte, lieber zurück, und nur schwer entschloß er sich, zu widersprechen; entweder lenkte er ab oder wandte sich weg. Sogar wenn man von ihm Kritik haben wollte, war sie nicht immer zu bekommen. Dabei hatte er ein rasches und sicheres Urteil und war ein vortrefflicher Kenner von Menschen und Sachen. Vortäuschen ließ er sich nichts, stand vielmehr den Dingen des Alltags streng nüchtern gegenüber, jedoch mit

jener schweizerischen Art Nüchternheit, die Begeisterung, ja aufopferungsvolle Hingabe, da wo sie angebracht sind, insbesondere für Wissenschaft und Kunst, nicht nur nicht ausschließt, sondern sogar notwendig zur Ergänzung hat. Kränkungen beantwortete er nicht ebenso, trotz seines ursprünglich leidenschaftlichen, je länger je mehr jedoch durch Klugheit und Selbstzucht beherrschten Temperaments; aber er vergaß sie auch nicht leicht. Im übrigen war die Ausgeglichenheit seines Wesens das, was am meisten an ihm auffiel; man hat ihn mit Recht eine harmonische Natur genannt. Glanz des Geistes und der Form gingen ihm ab; er war beredt, machte aber keine großen Worte und ging mehr darauf aus, zu überzeugen, als zu überreden. Von Pose keine Spur; gerade durch die Echtheit, Schlichtheit und Bescheidenheit seines Wesens und Auftretens zog er an. Er war im höchsten Grade, was der Schweizer gediegen nennt, dazu vielseitig gebildet und interessiert, so daß er selbst auf Gebieten, wo man es nicht erwartete, trefflich Bescheid wußte und man aus der Unterhaltung mit ihm immer etwas davontrug. Der Grundzug seines Wesens war eine tiefernste Sittlichkeit mit stark religiösem Einschlag, wenn auch sein Christentum durchaus rationalistisch angehaucht, jedenfalls nicht dogmatisch-kirchlich bestimmt war. Sein Freund und ehemaliger Fakultätskollege, der Bundesrichter Virgile Rossel, hat einmal sein Gesetzbuch das „geschriebene Gewissen“ genannt; das traf die Sache und den Autor. Den Staat machte sich Huber nach Schweizer Art nicht zum Götzen; um so mehr tat er für ihn. Er hätte nicht der sein müssen, der er in Wirklichkeit war, wenn er nicht durch und durch sozial gedacht hätte; ursprünglich wollte er sogar neben dem Erbrecht zwar nicht der Nachkommen und des Ehegatten, wohl aber der näheren Verwandten ein konkurrierendes des Gemeinwesens einführen, ein Plan, der dann aber an dem Widerspruche der öffentlichen Meinung scheiterte.

Die Sozialdemokratie wünschte er überwunden, aber nicht unterdrückt zu sehen. Er selbst hielt sich zu den sogenannten Radikalen, der freisinnig-demokratischen Partei, die in der zweiten Hälfte des letzten und zu Anfang dieses

Jahrhunderts, also gerade in der Zeit, in der Huber sein Gesetzbuch vorbereitete, ausarbeitete und angenommen sah, in der Schweiz die Mehrheit hatte. In ihrem Sinne dachte und empfand er, freilich ohne sich wissenschaftlich auch nur das Geringste zu vergeben, vielmehr unter Wahrung seiner Unabhängigkeit, wenn auch gelegentlich um den Preis des Schweigens. Dieser Partei gehörte Bundesrat Ruchonnet an, der Huber nach Abschluß der, wie wir sahen, gleichfalls von ihm angeregten Vorarbeit den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs für das künftige Zivilgesetzbuch erteilte. Man beachte übrigens, wie viel praktischer dabei die doch demokratische, aber eben den gesunden Menschenverstand über das politische Prinzip stellende Schweiz damals verfuhr als nicht allzu lange vorher das monarchische, leider gelegentlich auch am unrechten Ort dem Spitzentum und der Anciennität Zugeständnisse machende Deutsche Reich: Man sorgte erst für eine übersichtliche und gute, auch historisch fundierte vergleichende Darstellung der vorhandenen geltenden Rechte. Dann beauftragte man nicht eine Kommission noch dazu von verdienten, aber alten Herren, sondern einen einzigen in der Vollkraft seiner Jahre stehenden, mit dem Volke empfindenden, für die Aufgaben der Zukunft aufgeschlossenen, wissenschaftlich und praktisch dafür besonders gut ausgerüsteten Fachmann, eben den Verfasser der Vorarbeit, mit der Ausarbeitung des Entwurfs. Die Zuständigkeit sicherte man sich erst, als man einigermaßen schon die Gewähr des Gelingens hatte. Hierauf sorgte man durch Kommissionsberatung und Erörterung vor der Öffentlichkeit für die Ausfeilung der Arbeit und vor allem für die Vertrautmachung der öffentlichen Meinung mit ihr. So brachte man es fertig, daß sie schließlich allgemein, bei allen Parteien und in allen Volksschichten Anklang fand, daß nach der Annahme des Gesetzbuchs durch die Bundesversammlung das Referendum, der Volksentscheid, gar nicht begehrt wurde und man ein Recht erhielt, das, so gut das eben heutzutage der Fall sein kann, „aus dem Volksgeiste geboren“ war. Die freisinnig-demokratische Herrschaft in der Schweiz um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts konnte das zweifellos als einen Erfolg, vielleicht als den

größten ihres Unitarismus buchen. Auf der anderen Seite durfte Huber zum Lohn für seine Zusammenarbeit mit ihr die Erfahrung machen, daß die moderne Demokratie, die sonst das Durchschnittliche liebt und für Geistesgröße und außergewöhnliche Tüchtigkeit nicht eben viel übrig hat, gelegentlich auch einmal eine Ausnahme macht. Natürlich verkannte er nicht, daß das Große und Edle nur von gottbegnadeten Einzelnen kommt und der Masse immer erst beigebracht, wenn nicht gar aufgezwungen werden, daß das Volk nicht, wie die demokratische Theorie vorgibt, herrscht, sondern in Wirklichkeit erzogen und geführt werden muß. Das hat er an seinem Teile auch vortrefflich verstanden. Denn bei aller Schlichtheit und Bescheidenheit wohnte ihm, ganz berechtigterweise, doch auch ein kräftiges Selbstbewußtsein und ein starker Ehrgeiz inne, steckte in ihm ein Herrscher. Und geherrscht hat er Jahrzehnte hindurch in weitem Bereich. Aber vornehmlich mit seiner Gewandtheit, die ihn z. B. auch unwillkommene Anregungen, wenn es nicht anders ging, ruhig annehmen, dann aber entweder in seinem Sinne umbiegen oder gar einfach in der Versenkung verschwinden machen ließ. Namentlich aber mit seiner überlegenen Tüchtigkeit und mit dem durch seine großen Leistungen erworbenen Ansehen. Und selbstverständlich unter voller Wahrung nicht nur der Umgangs-, sondern auch der demokratischen Formen. Denn er nahm nicht wie Andere die Demokratie bloß hin. Er legte sie sich auch nicht lediglich verstandesmäßig zurecht, etwa damit, daß „die Mehrheits-herrschaft die verhältnismäßig sicherste Garantie für dauerhafte und gerechte Zustände gebe“, daß „das formale demokratische Prinzip die unterlegene Minderheit insoferne beruhige, als diese ja die Hoffnung nicht aufzugeben brauche, zur Mehrheit zu gelangen“ usw. Vielmehr war er ebensowohl Gefühls- wie Verstandesdemokrat, entsprach doch diese politische Denkweise namentlich auch seinem durchaus auf die Zustimmung Anderer, wenn irgend möglich der Mehrheit gerichteten Wesen.

Das hing aufs engste zusammen mit seiner Herkunft und seinem Schweizertum. Gewiß fühlte er sich als An-

gehöriger der deutschen Kulturgemeinschaft. Deutsch in diesem Sinne war er in seiner ganzen Art und in seinen Sympathien, und zwar nicht bloß wegen seiner nahen Beziehungen zur deutschen Wissenschaft und zu manchen ihrer Vertreter, oder weil er in Deutschland einst studiert und später gewirkt hatte, sondern schon von Hause aus als Deutschschweizer. Auch im Kriege und nachher bewahrte er, allerdings mit gewissen Vorbehalten, z. B. unter Verurteilung des deutschen Einmarsches in Belgien und unter Vermeidung von allem, was seine Freundschaften auf der anderen Seite gefährden konnte, diese deutschfreundliche Gesinnung; er hat sie, während er brieflich äußerste Zurückhaltung beobachtete, wie man jetzt erfährt, zu Hause, im Freundesgespräch gelegentlich sogar Andersdenkenden gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht. Ja über den Versailler Frieden sei er so empört gewesen, daß er nach seiner Art am liebsten gar nicht davon sprach. Vollends vor der Öffentlichkeit schieg er sich aus, obwohl ein Wort zugunsten des mit Füßen getretenen Rechtes gerade aus dem Munde dieses weit über die Grenzen seines neutralen Heimatstaates hinaus als Mensch, Rechtslehrer und Gesetzgeber anerkannten Mannes schwer ins Gewicht gefallen wäre. Doch ein solches Auftreten lag ihm nicht. Es verbot sich ihm nach seiner Auffassung wohl auch im Interesse der Schweiz, einmal wegen seiner Eigenschaft als schweizerischer Delegierter zum internationalen Schiedsgerichtshof im Haag, sodann wegen der gerade in diesen Dingen stark geteilten öffentlichen Meinung seines Landes, der gegenüber das Verbindende und so auch seine von Chur bis Genf, von Basel bis Lugano unbestrittene Autorität unbedingt geschont werden mußte, und endlich wegen der schweizerischen Neutralität. So befiß er sich strengster Zurückhaltung und paßte sich völlig dem Verhalten der verantwortlichen Stellen an, wie er denn auch trotz schwerster Bedenken mit dem Bundesrat für den hernach in der Volksabstimmung mit geringer Mehrheit angenommenen Eintritt der Schweiz in den Völkerbund sich ausprechen zu müssen glaubte.

Huber war ein glühender Patriot, dem sein Vaterland

wirklich über alles ging. Die Älteren, die vor ihm in der Schweiz in unserer Wissenschaft sich ausgezeichnet haben, die Bluntschli, v. Wyß, v. Segesser, Blumer, Heusler, waren auch gute Eidgenossen, aber in erster Linie Zürcher, Luzerner, Glarner, Basler gewesen, schon weil sie Familien entstammten, die vor 1798 in den regierenden Orten regimentsfähig gewesen waren. Auch sie hatten, obwohl sie „Herren“ oder wenigstens „Herrensöhne“ waren, wie sich das für die schweizerischen Verhältnisse von selbst versteht, mit dem Volke so viel Fühlung gehabt, daß sie ganz wohl in ihren Kantonen als Gesetzgeber hatten tätig sein können, während sie für eidgenössische Gesetzgebungsarbeit schon wegen ihres Föderalismus allerdings weniger in Betracht gekommen wären. Ganz anders war das Schweizertum Hubers. Für ihn trat Zürich durchaus zurück. Man könnte bei ihm wie übrigens bei weitaus den meisten unserer Landsleute von heute von Neuschweizertum reden. Und ebenso von einem Nurschweizertum. Selbst in seiner wissenschaftlichen Betätigung tritt das zutage. Wir sahen schon, wie er bereits bei seiner Dissertation auf die Zeit seit der Ablösung vom Reiche, also auf die spezifisch schweizerische Periode und Entwicklung sich beschränkte und auch später, die Schrift über die Gewere nicht ausgenommen, keinen einzigen deutschrechtsgeschichtlichen Gegenstand behandelte, der nicht auch oder vielmehr in erster Linie ein schweizerrechtsgeschichtlicher war; sogar seine unter Mitwirkung seines einstigen Schülers und damaligen Fakultätskollegen Max Gmür zugunsten des von ihm mitgeleiteten Wörterbuchs der deutschen Rechtsprache entfaltete hochverdienstliche besondere Tätigkeit zielte vor allem darauf ab, der Schweiz im Rahmen dieses großen wissenschaftlichen Unternehmens den gebührenden Platz zu sichern.

Es liegt auf der Hand, daß diese persönliche, politische und patriotische Disposition Huber zum Gesetzesprecher seines Schweizervolkes ganz besonders geeignet machen mußte.

So kam denn das Schweizerische Zivilgesetzbuch durch ihn glücklich zustande. Über die damit zusammenhängende

reiche literarische Tätigkeit Hubers, seine zahlreichen in erfolgreicher Werbearbeit für seinen Entwurf gehaltenen Vorträge und Referate, seine ausgezeichneten, 1914 in zweiter, im Texte unveränderter Auflage erschienenen Erläuterungen zum Vorentwurf, über mehr oder weniger mit dieser Arbeit zusammenhängende Abhandlungen wie die 1902 zum siebenzigsten Geburtstage von Hermann Fitting verfaßte über die Eigentümerdienstbarkeit oder die 1919 im zwölften Bande des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie abgedruckte Skizze über die Entwicklung der schweizerischen Gült zur modernen Hypothek ist hier ebensowenig zu berichten wie über die einzelnen Etappen der Gesetzgebung oder über Hubers Veröffentlichungen über das fertige Gesetz. Aber auch über dessen nunmehr schon über ein Jahrzehnt bewährte praktische Brauchbarkeit und seine sonstigen Vorzüge kann und braucht in diesem Zusammenhange kein Wort mehr gesagt zu werden, desgleichen nicht darüber, daß es „die privatrechtliche Eigenstellung“ der Schweiz glücklich wahrte und doch oder gerade deswegen zugleich eine germanistische Meisterleistung darstellt. Auch daß es das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch nach Form und Inhalt überragt, kann als ausgemacht und allgemein anerkannt gelten. Freilich wäre es wohl trotz allem das nicht geworden, was es ist, wenn jenes nicht vorangegangen wäre und Huber eine Fülle wertvollster Vorarbeit an die Hand gegeben sowie in Manchem gelehrt hätte, wie man es machen, aber auch, wie man es nicht machen soll. Und wie heilsam erwies sich der Zwang zur Gemeinfaßlichkeit und Volkstümlichkeit, der nicht nur durch die Rücksicht auf die Beratung in der Volksvertretung, sondern vor allem durch die Aussicht auf eine etwaige Volksabstimmung gegeben war! Dazu der andere zu Einfachheit, Klarheit und Leichtverständlichkeit schon wegen des Erfordernisses der Übersetzbarkeit ins Französische und Italienische, ja, wenn auch nicht in amtlichem Text, ins Rätoromanische! Und von diesen Äußerlichkeiten sowie von der bei einem schweizerischen Gesetzgeber ohne weiteres gegebenen größeren Offenheit und Empfänglichkeit für ihm eben nicht landes- und volksfremde französische und italienische Art abgesehen,

welch ein Vorzug lag für eine geschmeidigere, praktischere und elegantere Gestaltung gerade des ererbten, um- oder neugebildeten deutschschweizerischen Rechtsstoffes in der Notwendigkeit, ihn gesamtschweizerisch, auch für die französische und italienische Schweiz brauchbar zu machen! Endlich welch glückliches Verhältnis zwischen Altem und Neuem, ganz nach dem Worte von Macaulay, das Huber prophetisch seiner Erstlingsarbeit vorausgeschickt hatte: *It may then be possible, — to protect vested rights, to secure every useful institution endeared by antiquity and noble associations and, ad the same time, to introduce into the system improvements harmonizing with the original plan!* Jedenfalls bedeutet dies Gesetzeswerk einen Markstein in der Geschichte auch des deutschen Rechtes. Wie seinerzeit bei der Ablehnung der Rezeption, so hat heute durch das Gesetzbuch Hubers die Schweiz sich den Ruhm gesichert, in ihrem Privatrechte deutscher als Reichsdeutschland zu sein.

Indes die Anderen über deutsche Rechtsgeschichte schrieben, hat Eugen Huber als Einziger deutsche Rechtsgeschichte gemacht.

